



Eichung von Messanlagen zur Annahme von Milch

Messanlagen zur Annahme von Milch unterliegen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der MessEV ²⁾ als Volumenmessanlagen auch weiterhin dem Eichrecht.

Mit dem Inkrafttreten des MessEG ¹⁾ und der MessEV am 1.1.2015 sind für die eichtechnische Prüfung Regelungen in die MessEV aufgenommen worden, die das bisherige Eichrecht nicht enthielt.

Nach § 37 Abs. 2 MessEV muss die eichtechnische Prüfung den angegebenen Messbereich eines Messgeräts unter Berücksichtigung der Fehlergrenzen abdecken.

Dies bedeutet für Messanlagen zur Annahme von Milch, dass sich die eichtechnische Prüfung über den gesamten Durchflussbereich hinweg erstrecken muss.

Es sind Messanlagen in Verkehr gebracht und in Verwendung, deren Durchfluss über 1000 L/min liegt.

Zur ordnungsgemäßen eichtechnischen Prüfung sind Volumennormale erforderlich, die es ermöglichen, für mindestens 30 s den maximalen Durchfluss zu erreichen.

Gemäß § 33 Abs. 4 MessEV hat die die Eichung beantragende Person auf Verlangen der zuständigen Behörde besondere Prüfmittel bereit zu stellen.

Ab sofort wird dieses Verlangen hiermit zum Ausdruck gebracht und bei Antragstellung auf Eichung von Messanlagen zur Annahme von Milch die Gestellung eines geeigneten Normals durch den Antragsteller erwartet. Anderenfalls ist eine Eichung nicht möglich.

Wenn die Annahme von Milch direkt in einen, ggf. auch nur gelegentlich verwendeten, Anhängertank erfolgt, ist dieser zur Eichung der Messanlage mit vorzustellen, da auch dieser Annahmeweg messtechnisch zu prüfen ist.

Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl I, S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)